



Maßnahmenplan

für das FFH-Gebiet

"Herrnröther- und Bornwaldswiesen von Sprendlingen mit angrenzenden Flächen"

Gültigkeit: ab 2009

Versionsdatum: 17.11.08

Darmstadt, den 17.11.08

FFH- Gebiet: "Herrnröther- und Bornwaldswiesen von Sprendlingen mit angrenzenden Flächen"

Betreuungsforstamt: Forstamt Langen Kreis: Offenbach Stadt / Gemeinde: Dreieich Gemarkung: Sprendlingen Größe: 52,5 ha

NATURA 2000- Nummer: 5918 - 302 Bearbeiter: Wolfgang Röhser

NSG: "Herrnröther- und Bornwaldswiesen von Sprendlingen"

Verordnung des NSG "Herrnröther- und Bornwaldswiesen" 19.11.1990

StAnz. für das Land Hessen: 50/1990 S. 2680

Inhaltsverzeichnis

1. I	EinführungSeite	3
2. (GebietsbeschreibungSeite	4
I	KurzcharakteristikSeite	4
	Politische und administrative ZuständigkeitSeite	
	Erläuterung aktueller und früherer NutzungenSeite	
3. I	Leitbild, Erhaltungs- u. Schutzziele Seite	5
3.1	LeitbildSeite	5
3.2	Erhaltungsziele LRT und Arten nach den Anhängen I und II,	
	Schutzziele für Arten nach Anhang IV der FFH- RichtlinieSeite	6
	Erläuterung der Maßnahmenplanung im Hinblick auf die	
	Schutzziele "Arten nach Anhang IV"Seite	8
33	Prognose erreichbarer ZieleSeite	R
	1 Planungsprognose für LRTSeite	
3.3.	2 Planungsprognose für Anhang II- ArtenSeite	9
4. I	Beeinträchtigungen und StörungenSeite	9
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRTSeite	9
	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang II-Arten Seite	
5. N	MaßnahmenbeschreibungSeite	12
5.1	Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen	
5 2	Land-, Forst- und FischereiwirtschaftSeite Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen	e 12
J. 2	Erhaltungszustandes erforderlich sindSeit	բ 13
5.3	Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen	
	ErhaltungszustandesSeite	2 16
5.4	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT- Flächen	
	oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten sowie sonstige, aus der NSG-Verordnung resultierenden Maßnahmen	e 20
	aus del 1450- verorunding resulterenden irrasnammen	C 20
6. I	Report aus dem PlanungsjournalSeite	34
7. I	LiteraturSeite	38
8. <i>A</i>	Anhang NATUREG- Themenkarten "Maßnahmen"Seite	39

1. Einführung

Das in der Gemarkung Sprendlingen zwischen der A 661 und der Neuhöfer Straße gelegene FFH- Gebiet "Herrnröther- und Bornwaldswiesen von Sprendlingen mit angrenzenden Flächen" umfasst sowohl zusammenhängende, von einzelnen Gehölzgruppen durchbrochene Grünlandzüge als auch einen in sich geschlossenen Mischwaldkomplex, der das Gebiet nach Osten zur Neuhöfer Straße hin abschließt.

Das FFH-Gebiet ist nahezu flächenidentisch mit dem in 1990 ausgewiesenen Naturschutzgebiet "Herrnröther- und Bornwaldswiesen von Sprendlingen". Über die bestehende NSG-Fläche hinaus wurde westlich des Herrnröther Weges, ein ca. 2,5 ha großes Frisch- und Feuchtwiesenareal dem FFH-Gebiet angegliedert.

Grundlagen des Maßnahmenplans bilden das Gutachten zur Grunddatenerfassung durch das Büro für ökologische Fachplanungen *ECOPLAN*, Dr. Goebel, aus dem Jahr 2001 sowie die Verordnung für das Naturschutzgebiet "Herrnröther- und Bornwaldswiesen von Sprendlingen" aus 1990.

Der Maßnahmenplan übernimmt zugleich die Funktion eines Rahmenpflegeplans für o.g. NSG.

Die Notwendigkeit der Maßnahmenplanerstellung für das Gebiet begründet sich aus der Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung günstiger Erhaltungszustände, zum einen für Offenlandlebensraumtypen nach Anhang I der FFH - Richtlinie, hier: "Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecuros pratensis, Sanguisorba officinalis)" (EU - Code 6510), "Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden" (EU - Code 6410) und "Artenreiche Borstgrasrasen" (EU – Code *6230), zum anderen für Arten nach Anhang II der FFH- Richtlinie, hier: der Dunkle Wiesenknopf- Ameisenbläuling (Glaucopsyche nausithous).

Darüberhinaus ist, gemäß der gültigen Naturschutzgebietsverordnung, auch sämtliches nicht den FFH-LRT zuzuordnende Grünland, der Wald mit seinen Saumstrukturen sowie Sicherungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Hinblick auf gefährdete Wiesenbrutvogelarten, Gegenstand der Planung.

Soweit explizit erforderlich, werden auch im Gebiet vorkommende Arten des Anhanges IV der FFH- Richtlinie planerisch berücksichtigt, hier insbesondere der Springfrosch (*Rana dalmatina*).

Die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen soll weitestgehend durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden.

2. Gebietsbeschreibung

Kurzcharakteristik

Das Gebiet setzt sich aus folgenden Biotopkomplexen zusammen:

Mischwaldkomplexe	31%
Ried- und Röhrichtkomplexe	1%
Feuchtgrünland- und Auenkomplexe	44%
Anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	3%
Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	21%

Politische und administrative Zuständigkeit

Das FFH- Gebiet liegt im Landkreis Offenbach und gehört hier zu der Gemarkung Sprendlingen der Stadt Dreieich.

Die Gebietserklärung und die Steuerung des Gebietsmanagements erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Für das lokale Gebietsmanagement und der Umsetzung der nach diesem Plan festgeschriebenen Maßnahmen, ist HESSEN- FORST, Forstamt Langen, zuständig.

Eigentumsverhältnisse in Prozent:

Privat 42% Kommunen 19% Land 39%

Zum Landeseigentum zählt der Wald in den Fluren 23 und 24 sowie Teile des Grünlandes im Südosten und Nordwesten des Gebietes. Der Erlenwald im Nordwesten mit angrenzendem Schilfröhricht und Teile des nördlich und zentral gelegenen Grünlandes sind im kommunalen Eigentum. Die restlichen Grünlandflächen befinden sich im Privatbesitz.

Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen

Die Herrnröther- und Bornwaldswiesen sind ein historisches Grünlandgebiet, hervorgegangen aus zwei maßgeblichen Rodungswellen des 14. und 18. Jahrhunderts. Seit den 1950-er Jahren wurden die nassesten Grünlandzüge des Gebietes allmählich aus der Nutzung herausgenommen und fielen brach. Ebenso aufgegeben wurde zu dieser Zeit auch der Ackerbau, der aber nur kleinflächig innerhalb des Gebietes betrieben wurde. Letztere Flächen wurden zum Teil mit Obstbäumen bepflanzt und bilden heute Streuobstbrachen, die als kleinräumige Sonderstrukturen in die weitläufigen Grünlandzüge eingesprengt sind.

Eine weitere Nutzungsfragmentierung erfolgte durch die Ansiedelung von Kleingartenanlagen, i.d.R. Illegalitäten, die aber im Zuge der letzten Jahre wieder aufgelöst werden konnten.

Bis zum Bau der BAB 661 bildete das Gebiet, zusammen mit dem westlich der BAB liegenden NSG "Oberwiesen von Sprendlingen", ein zusammenhängendes Wiesenareal von herausragender botanischer und zoologischer Bedeutung.

In Folge der hierdurch verursachten Zerschneidung sowie weiterer Beeinträchtigungen wie Entwässerung, Düngung, Bebauung u.ä. sind etliche Tier- und Pflanzenarten bereits aus dem Gebiet verschwunden. Trotzdem ist innerhalb des FFH-Gebietes eine Vielfalt an Lebensgemeinschaften bis heute in weiten Teilen erhalten geblieben.

Der den Ostteil des Gebietes flankierende Waldgürtel resultiert aus einer Aufforstung devastierter ehemaliger Waldstandorte mit der Baumart Kiefer (*Pinus sylvestris*), Anfang bis Mitte des 19. Jahrhunderts. Vor ca. 80 - 100 Jahren wurden die Kiefern mit der Baumart Buche (*Fagus sylvatica*) unterbaut, die heute das prägende Element des Waldbildes darstellt.

3. Leitbild, Erhaltungs – und Schutzziele

3.1 Leitbild

Das Leitbild für die weitere Entwicklung des FFH-Gebietes "Herrnröther- und Bornwaldswiesen von Sprendlingen mit angrenzenden Flächen" ist eine möglichst zusammenhängende, extensiv genutzte Grünlandfläche, die sich aus unterschiedlichsten Wiesengesellschaften trockener bis vernässender Standorte zusammensetzt.

Unter Verzicht auf Düngung und ergänzt durch Mahdzeitpunktvereinbarungen, die

artenbezogene, phänologische Aspekte berücksichtigen, kann die Standort- und Artenvielfalt der Grünlandlebensräume erhalten bzw. wieder hergestellt werden. Im Vordergrund stehen dabei die Lebensräume der Borstgrasrasen (EU *6230), der Pfeifengraswiesen (EU 6410) und der mageren Flachlandmähwiesen (EU 6510), eng verzahnt mit weiteren Feucht- und Frischwiesengesellschaften, die in der Summe u.a. auch als Lebensraum der Bekassine (*Gallinago gallinago*) sowie des Dunklen Wiesenknopf- Ameisenbläulings (*Glaucopsyche nausithous*) fungieren.

Arrondiert werden die Grünlandflächen von Gehölzen und ruderalen Staudenfluren.

Die durch Entwässerungsmaßnahmen hervorgerufenen Beeinträchtigungen der

Grünlandbiozönosen werden durch eine Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes langfristig egalisiert.

Der Wald im Ostteil des Gebietes wird durch die Entnahme der Kiefern in einen naturnahen Hainsimsen- Buchenwald (EU 9110) entwickelt.

3.2 Erhaltungsziele für LRT und Arten nach den Anhängen I und II sowie Schutzziele für Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie:

6510 Magere Flachland - Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

- Erhaltung es Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des Wasserhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

Die Erhaltungszielformulierungen für die LRT 6230* und 6410 werden bei einer Änderung der "Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen" berücksichtigt.

Maculinea nausithous Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (Sanguisorba officinalis) und der Kolonien der Wirtsameise Myrmica rubra
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

Schutzziele für Anhang IV- Arten

Rana dalmatina

Springfrosch

- Erhaltung lichter, gewässerreicher Laubmischwälder
- Erhaltung waldnaher Offenländer
- Erhaltung der Laichgewässer wie Waldtümpel, kleine Weiher, Flutrinnen oder auch Abbauflächen mit seichten, besonnten Ufern sowie mit vielen unterschiedlichen Vegetationsstrukturen
- Erhaltung der Landlebensräume, bevorzugt in besonnten, trockenen Wäldern (Schonungen, Waldränder, Waldwiesen, Schneisen), oft weit entfernt vom Laichgewässer

Lacerta agilis

Zauneidechse

- Erhaltung von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen
- Erhaltung von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätze

- Erhaltung von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)
- Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore

Erläuterung des Maßnahmenplanes für das FFH- Gebiet "Herrnröther- und Bornwaldswiesen von Sprendlingen mit angrenzenden Flächen" im Hinblick auf die Schutzziele "Arten nach Anhang IV"

Vorab muss darauf hingewiesen werden, dass nicht alle benannten Schutzziele durch diese Maßnahmenplanung bedient werden können, da z.B. bestimmte Strukturmerkmale, deren Erhalt zu sichern ist, nicht der Gebietscharakteristik entsprechen und somit auch nicht Gegenstand der Maßnahmenplanung werden können.

Die in unseren Breiten als Generalisten zu wertende Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wird durch den Erhalt der überwiegend nach Südwesten hin exponierten, reich strukturierten, thermophilen Waldrandsäume sowie weiterer Ausmagerungen, insbesondere im Bereich der frischen bis mäßig- trockenen Grünlandflächen mit in Folge lockerrasigen und damit gut durchwärmten bodennahen Strukturen, auch ohne die Benennung artspezifischer Maßnahmen, im Sinne der Richtlinie gefördert. Die in periodischen Abständen anstehenden Gehölzrücknahmen in den Übergangsbereichen Extensivgrünland / Gehölz- und Staudensäume, schaffen zudem kontinuierlich temporär vegetationsarme- bis freie Strukturen (Mulchstreifen) die ebenfalls den phänologischen Ansprüchen der Art entgegenkommen. Die Neuanlage von Tümpelflächen zwecks Behebung der Mangelstruktur "Laichgewässer" (siehe Maßnahme 5.4.13), dient neben der Förderung der lokalen Amphibiengemeinschaft, insbesondere der Förderung der lokalen Springfroschpopulation (*Rana dalmatina*). Weitere Maßnahmenbenennungen im Hinblick auf diese Art entfallen. Der Erhalt der Gebietsstruktur bedingt das ausreichende Angebot weiterer Teillebensräume.

3.3 Prognose erreichbarer Ziele

3.3.1 Planungsprognose für Lebensraumtypen

EU-Code	Name des LRT	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand
		Ist	Soll 2006	Soll 2012	Soll 2018
*6230	Artenreiche	С	С	С	В
	Borstgrasrasen	(164 qm)			
6410	Pfeifengraswiese	С	С	С	В
		(0,1 ha)			
6410	Pfeifengraswiese	В	В	В	В
		(0,18 ha)			
6510	Magere-	С	С	С	В
	Flachland-	(3,78 ha)			
	Mähwiese				
6510	Magere-	В	B*	B*	A
	Flachland-	(0,9 ha)			
	Mähwiese				

^{*} Die magersten Bereiche der Salbei- Glatthaferwiese erfüllen bereits heute die Kriterien einer Bewertung nach der Wertstufe A

3.3.2 Planungsprognose für Anhang II- Arten

EU-Code	Art	Population Ist	Population Soll 2006	Population Soll 2012	Population Soll 2018
1061	Dunkler	C*	C*	В	В
	Wiesenknopf-				
	Ameisenbläuling				

^{*} Die GDE liefert keine bewertungsrelevanten Angaben (GDE 2001 = nicht beauftragt). Die Herleitung einer Ausgangswertstufe erfolgte im Rahmen der Maßnahmenplanung an Hand des Bewertungsrahmens von Lange und Wenzel aus 2004.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT

EU- Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH- Gebietes
*6230	Artenreiche	Kleinräumigkeit	
	Borstgrasrasen	Düngung	
6410	Pfeifengraswiesen	Entwässerung	
		Düngung	
6510	Magere Flachland-	Düngung	
	Mähwiese		

Der Beeinträchtigungsfaktor Düngung ist für alle drei Offenlandlebensraumtypen zu benennen. Nach der gültigen NSG- Verordnung von 1990 sind mineralische Aufdüngungen toleriert. Lediglich eine Stickstoffdüngung ist unzulässig, eine Regelung die im Hinblick auf anzustrebende Erhaltungszustände für die LRT als pessimal zu werten ist. Goebel vermutet sogar, dass zwischen 1992 und 1997, gerade im südlichen Gebietsabschnitt, trotz des bestehenden Verbots, Stickstoff ausgebracht wurde. Ferner wirken im Boden fixierte N-Vorräte, resultierend aus der Zeit vor der NSG- Ausweisung, limitierend auf eine kurzmittelfristige Realisierung anzustrebender Erhaltungsziele.

Als Konsequenz ist anzustreben, sämtliche Grünlandflächen in vertragliche Vereinbarungen einzubinden, die generell eine Applikation auch mineralischer Aufdüngungen ausschließen. Neben einer Qualitätsverbesserung der LRT erfolgt hierdurch auch eine allgemeine Qualitätsaufwertung der übrigen Frisch- und Feuchtwiesen, bis hin zur Reaktivierung des in diesen Flächen verborgenen LRT- Potentials. Vertragliche Vereinbarungen wurden inzwischen auf über 80% der Grünlandflächen abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren aus den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts führte zu einer Vertiefung und Erweiterung des bestehenden Grabensystems, mit in Folge negativen Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes. Betroffen hiervon sind insbesondere die Feuchtwiesen und hier auch der LRT 6410 (Pfeifengraswiese) des nördlichen Gebietsabschnittes. Die Problematik wird im Zuge der Maßnahmenplanung aufgegriffen (siehe Maßnahme 5.4.12). Auf Grund der standörtlichen Gebietsverhältnisse ist der Beeinträchtigungsfaktor "Kleinräumigkeit" für den LRT *6230 (Artenreiche Borstgrasrasen) als gegeben hinzunehmen.

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang II- Arten

EU-Code	Artname	Art der Beeinträchtigung	Störungen von außerhalb
		und Störung	des FFH- Gebietes
1061	Dunkler		
	Wiesenknopf-	Mahdtermin	
	Ameisenbläuling		

Im Rahmen der Grunddatenerfassung konnte der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*) an verschiedenen Stellen im Gebiet nachgewiesen werden. Da der Grünschnitt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der NSG-VO frühestens ab Mitte Juni und somit zu einem für diese Art suboptimalen Zeitpunkt erfolgt, generieren sich die aktuellen Vorkommen i.d.R. wohl aus kleinräumigen, unbearbeiteten Saumabschnitten entlang des Grabensystems oder aber Gehölzen vorgelagerter Hochstaudenfluren. Nur hier kann der für diese Art unverzichtbare Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) zur Flugzeit des Falters zur Blüte kommen.

Vorrangige Aufgabe ist es Flächen zu benennen, die einer frühen Mahd, zumindest ab Anfang Juni, unterzogen werden sollten.

Ferner werden durch periodische Rücknahmen wiesenbegleitender Gehölzränder temporäre Saumstrukturen als mögliche Habitate aktiv gefördert.

Weitere Beeinträchtigungsfaktoren, die hinsichtlich der FFH- relevanten Arten von untergeordneter Bedeutung sind , in Bezug auf den NSG-Status und hier insbesondere den Schutz seltener Wiesenbrüter (Bekassine) als erheblich gewertet werden müssen, sind negative Veränderungen des Gebietswasserhaushaltes (Drainagen), intensiver Freizeitverkehr durch Spaziergänger mit freilaufenden Hunden sowie der im Westen unmittelbar an das Gebiet angrenzende Modellflugplatz. Zum Thema Geländewasserhaushalt und Bekassine siehe auch näheres unter Maßnahme 5.4.12 (Verbesserung des Geländewasserhaushaltes....) auf Seite 38.

Thema Modellflugplatz: Die in dem Erlaubnisbescheid vom 28.2.2005 unter Punkt 39 formulierte naturschutzrechtliche Nebenbestimmung, dass ein Überfliegen des Geländes in der Zeit zw. 15. März und 15. Juni nicht gestattet ist, löst das Beeinträchtigungsproblem nicht grundsätzlich . Zwar ist das eigentliche Brutgeschäft im Regelfall bis zum 15. Juni abgeschlossen, allerdings bleiben die Reviere weiterhin mindestens bis Anfang Juli, bzw. für die Mehrzahl der Tiere eher zutreffend, bis August / September besetzt. In diesem Zeitraum sind zudem auch noch Zweitbruten zu erwarten.

Ferner ist zu bedenken, dass eine seitliche Flugabweichung von bis zu 150 m Entfernung bei Vögeln eine nahezu identische Reaktionshäufigkeit wie bei einem direkten Überflug ausübt, noch bis in 700 m Entfernung sind mit dann allerdings abnehmender Häufigkeit Reaktionen auf einen Flugbetrieb nachgewiesen (NIEMANN und SOSSINKA 1991). In Anbetracht der unmittelbaren räumlichen Nähe des Modellflugplatzes ergibt sich hieraus, auch ohne ein direktes Überfliegen des Gebietes, ein naturschutzfachliches Problem.

Ein Überfliegungsverbot müsste zumindest bis Ende August gelten, besser wäre es jedoch eine räumliche Entkoppelung der beiden Nutzungen zu vollziehen.

Das Beeinträchtigungsproblem Spaziergänger und Hund kann der Maßnahmenplan nicht explizit aufgreifen. Hier kann nur auf die rechtlich-administrativen Regelungen der NSG- VO verwiesen werden.

5. Maßnahmenbeschreibung

5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft (NATUREG- Maßnahmentyp 1)

Anmerkung: Die hier benannten Flächen beinhalten keine LRT nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und unterliegen, da außerhalb des NSG "Herrnröther- und Bornwaldswiesen von Sprendlingen" lokalisiert, auch nicht der für dieses Naturschutzgebiet geltenden Rechtsverordnung.

5.1.1 Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung

NATUREG- Maßnahmencode 16.1

Gemarkung Sprendlingen Flur 37 Flurstück 98/0



5.1.2 Ausübung sonstiger Nutzungen

NATUREG- Maßnahmencode 16.4

Gehölzflächen ohne Nutzung

Gemarkung Sprendlingen Flur 37 Flurstücke 91/0 - 95/0 jew. TF

Sonstige anthropogenen Nutzungsformen (Kleingartenanlagen)

Gemarkung Sprendlingen Flur 37 Flurstücke 93/0 TF; 86/0



 $(Darstellung\ systembedingt\ ungenau)$

5.2. Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind (NATUREG- Maßnahmentyp 2)

5.2.1 Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B für die LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiese) und 6410 (Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden), in Folge der Fortführung einer Bewirtschaftung im Rahmen vertraglicher Extensivierungsvereinbarungen mit Mahdterminvorgabe ab 15. Juni
NATUREG- Maβnahmencode 1.2.1.1

Die unter dieser Maßnahme aggregierten Flächen sind z.Zt. noch in laufende HELP-Verträge eingebunden bzw. wurden bis 31.12. 2006 im Rahmen von HELP bewirtschaftet. Eine zukünftige Fortschreibung entsprechender vertraglicher Vereinbarungen (hier i.d.R. HIAP) ist dringend geboten.

Gemarkung Sprendlingen Flur 7 Flurstücke 1105/0 -1109/0; 1110/0 – 1114/0 jew. TF

1115/0; 1117/0-1124/0; 1126/0 TF

1153/0 – 1155/0 jew. TF

Flur 37 Flurstücke 35 – 37 jew. TF

Flur 38 Flurstücke 3/0 – 7/0; 14/0-18/0

Anmerkung: Aus pragmatischen Erwägungen wurden hier Flächenkomplexe gebildet die sowohl Teilflächen der ungünstigen Wertstufe C für die LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiese) und 6410 (Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden) als auch die gesamte C-Wertstufenfläche des LRT 6230 (Artenreiche Borstgrasrasen) mit beinhalten. Für diese Flächen bedeutet die Maßnahmenumsetzung gleichzeitig die Sicherung der gebotenen Entwicklung in einen günstigen Erhaltungszustand (siehe auch Maßnahmenpunkt 5.3.1).

Gebietsausschnitt Nord



Gebietsausschnitt Mitte



Gebietsausschnitt Süd



5.2.2 Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B für die LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiese) und 6410 (Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden), in Folge einer Einbindung der Flächen in vertragliche Extensivierungsvereinbarungen mit Mahdterminvorgabe ab 15. Juni (z.Zt. bestehen keine vertraglichen Vereinbarungen) NATUREG- Maβnahmencode 1.2.1.2

Sofern die aktuelle Bewirtschaftung der benannten Grundstücke gemäß den Bestimmungen der NSG-VO erfolgt, ist zwar das Ausbringen stickstoffhaltiger Dünger untersagt, das Ausbringen mineralischer Stoffe jedoch erlaubt. Aus naturschutzfachlichen Gründen sind aber auch solche Applikationen zumindest zum jetzigen Zeitpunkt unerwünscht (z.B. schnelle Mobilisierung bodengebundenen Stickstoffes aus früheren Perioden einer Intensivbewirtschaftung).

Scheidet eine unter Vertragnahme der Bewirtschafter im Rahmen des HIAP systembedingt aus (z.B. Bewirtschafter ist nicht agrarantragsberechtigt), sind entsprechende vertragliche Regelungen durch das gebietsbetreuende Forstamt zu vereinbaren (Pflegeverträge).

Gemarkung Sprendlingen Flur 7 Flurstück 1125/0

Gebietsausschnitt Nord



5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitate, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C nach B) (NATUREG- Maßnahmentyp 3)

I. Lebensraumtypen nach Anhang I

5.3.1 Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B für die LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiese), 6410 (Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden) und 6230 (Artenreiche Borstgrasrasen), in Folge der Fortführung einer Bewirtschaftung im Rahmen vertraglicher Extensivierungsvereinbarungen mit Mahdterminvorgabe ab 15. Juni (Ist- Zustand ungünstig = C)

NATUREG- Maßnahmencode 1.9.1.1

Die unter dieser Maßnahme aggregierten Flächen sind z. Zt. noch in laufende HELP-Verträge eingebunden. Nach Auslaufen dieser Verträge ist eine Fortschreibung entsprechender vertraglicher Vereinbarungen (hier i.d.R. HIAP) fachlich geboten.

Gemarkung Sprendlingen	Flur 7	Flurstücke	1144/0 – 1150/0 jew. TF
	Flur 37	Flurstücke	24/0 - 29/0 ; 50/0 - 51/0 ; 54/0-62/0
			72/0 - 74/0 jew. TF
	Flur 38	Flurstücke	11/0 - 12/0; $13/0$ TF; $19/0$ TF;

Achtung: Der LRT *6230 (Artenreiche Borstgrasrasen) in der Wertstufe C sowie weitere Teilflächen der Wertstufe C für die LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiese) und 6410 (Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden) sind hier nicht gelistet, da diese bereits durch Maßnahme 5.2.1 abgedeckt werden.

Gebietsausschnitt Nord



Gebietsausschnitt Mitte



Gebietsausschnitt Süd



5.3.2 Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B für den LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiese), in Folge einer Bewirtschaftung im Rahmen bestehender vertraglicher Extensivierungsvereinbarungen, Mahdterminvorgabe ab 1. Juni bzw. nicht vor 20.Sept.(Ist- Zustand ungünstig = C)

NATUREG- Maβnahmencode 1.2.1.6

Die unter dieser Maßnahme aggregierten Flächen sind z. Zt. noch in laufende HELP-Verträge eingebunden. Nach Auslaufen dieser Verträge ist eine Fortschreibung entsprechender vertraglicher Vereinbarungen (hier i.d.R. HIAP) unter Berücksichtung der geänderten Mahdterminregelung fachlich geboten.

Die Umsetzung dieser Maßnahme ergänzt zudem die unter 5.3.4 benannte Maßnahme zur Verbesserung der Populationswertstufe C für die Anhang II- Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Gebietsausschnitt Süd



5.3.3 Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B für den LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiese) in Folge einer Einbindung der Flächen in vertragliche Extensivierungsvereinbarungen mit Mahdterminvorgabe ab 15. Juni (Ist- Zustand ungünstig = C; z. Zt. bestehen keine vertraglichen Vereinbarungen.)
NATUREG- Maβnahmencode 12.2

Sofern die aktuelle Bewirtschaftung der benannten Grundstücke gemäß den Bestimmungen der NSG-VO erfolgt, ist zwar das Ausbringen stickstoffhaltiger Dünger untersagt, das Ausbringen mineralischer Stoffe jedoch erlaubt. Aus naturschutzfachlichen Gründen sind aber auch solche Applikationen zumindest zum jetzigen Zeitpunkt unerwünscht (z.B. schnelle Mobilisierung bodengebundenen Stickstoffes aus früheren Perioden einer Intensivbewirtschaftung).

Scheidet eine unter Vertragnahme der Bewirtschafter im Rahmen des HIAP systembedingt aus (z.B. Bewirtschafter ist nicht agrarantragsberechtigt), sind entsprechende vertragliche Regelungen durch das gebietsbetreuende Forstamt zu vereinbaren (Pflegeverträge).

Gemarkung Sprendlingen Flur 37 Flurstücke 52/0 - 53/2 Flur 38 Flurstücke 9/0 - 10/0

Gebietsausschnitt Mitte



Gebietsausschnitt Süd



II. Arten nach Anhang II

5.3.4 Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B für die Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Glaucopsyche nausithou) in Folge der Sicherung einer extensiven Grünlandnutzung und einer die Entwicklungsökologie der Art berücksichtigenden Mahdterminvorgabe ab 1.Juni bzw. nicht vor 20.Sept. (Ist- Zustand ungünstig = C)

NATUREG- Maßnahmencode 1.2.1.8

Die dieser Maßnahme zugeordneten Flächen liegen außerhalb des NSG und unterliegen somit auch nicht den Vorgaben der NSG-VO, sind aber gegenwärtig noch in das Extensivierungsprogramm HELP eingebunden. Das rezente Vorkommen des Ameisenbläulings in diesem Bereich rechtfertigt eine Einbindung dieser Flächen in diese Erhaltungsmaßnahme. Nach Auslaufen der Verträge ist eine vertragliche Fortführung der bereits geleisteten Extensivierungsarbeit mit der abweichenden Mahdterminvorgabe 1.Juni sicherzustellen (2 Vertragnehmer auf u.g. Flächen, von denen aber zumindest einer die genannten Konditionen erbringen sollte).

Eine zweite Nutzung, die auf den Grundstücken 87-92 in Form einer 14 tägigen Pferdebeweidung mit Nachschnitt umgesetzt wird ist erst ab 20.September zulässig.

Gemarkung Sprendlingen Flur 37 Flurstücke 87/0 - 90/0; 91/0 - 95/0 jew.TF 96/0 - 97/0

Ergänzt wird diese Maßnahme durch Umsetzung der Maßnahme 5.3.2

Gebietsausschnitt Mitte



5.4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT- Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (NATUREG- Maßnahmentyp 5) bzw.

Sonstige aus der NSG-Verordnung resultierende Maßnahmen

(NATUREG- Maßnahmentyp 6)

5.4.1 Extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen im Rahmen bestehender vertraglicher Vereinbarungen (HELP/ HIAP) mit Mahdterminvorgabe ab **15. Juni** (NATUREG-Maßnahmentyp 6)

NATUREG- Maßnahmencode 12.6

Die Bewirtschaftung der unten genannten Flächen unterliegt ausschließlich den Vorgaben der NSG-VO, die eine Applikation mineralischer Aufdüngungen toleriert . Aus allgem. naturschutzfachlichen Gründen sollte diese Möglichkeit jedoch durch eine Fortschreibung der bestehenden vertraglichen Verhältnisse, (z.Zt. HELP), weiterhin ausgeschlossen bleiben. Infolge einer weiteren Ausmagerung der Flächen sind Flächenzugewinne für die LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiese) und 6410 (Pfeifengraswiesen) zu erwarten.

Gemarkung Sprendlingen Flur 7 Flurstücke 1167/0 - 1171/0; 1182/0 TF; 1128/0 - 1139/0; 1157/0 TF

Flur 37 Flurstücke 15/0 – 17/0 ; 19/0 -23/0 ; 31/0 -32/0 Flurstücke 39/0 – 47/0 jew.TF ; 63/0 – 64/0 66/0 – 70/0 ; 71/0 TF ; 80/0 TF – 82/0 ; 84/0 Flur 38 Flurstücke 23/0 TF ; 25/0 TF ; 28/0-30/0 jew.TF ; 31/0

Gebietsausschnitt Nord



Gebietsausschnitt Mitte



Gebietsausschnitt Süd



5.4.2 Sicherung einer extensiven Bewirtschaftung von Grünlandflächen, hier: Festschreibung einer Bewirtschaftungsbeschränkung die über die Regelungen der NSG-VO hinaus die Unterlassung auch mineralischer Aufdüngungen vertraglich vereinbart. (NATUREG-Maßnahmentyp 6)

NATUREG- Maßnahmencode 1.5.3.4

Die im folgenden aufgeführten Flächen können aus unterschiedlichen Gründen, (beispielsweise ist der Bewirtschafter nicht agrarantragsberechtigt), **nicht** in das Landschaftspflegeprogramm HIAP eingebunden werden.

Um dennoch auch das Ausbringen mineralischer Stoffe auszuschließen, sollten entsprechende vertragliche Vereinbarungen, z.B. in Form von Pflegeverträgen, durch das gebietsbetreuende Forstamt getroffen werden.

Diese Maßnahme korrespondiert eng mit den Maßnahmen 5.2.2 und 5.3.3

Gemarkung Sprendlingen Flur 7 Flurstücke 1103/0 TF; 1140/0;

1151/0 - 1152/0 jew.TF; 1157/0 TF

1160/0 - 1162/0 ; 1190/0 - 1196/0

Gebietsausschnitt Nord



5.4.3 Sicherung eines Kontinuums früher Verbrachungs- und Sukzessionsstadien in Folge einer periodische Mulchmahd (NATUREG- Maßnamentyp 6)

NATUREG- Maßnahmencode 1.9.1.3

Gemarkung Sprendlingen Flur 7 Flurstück 1182/0 TF

Flur 23 Flurstücke 1/12 TF, 80/3 TF (Trasse unter Hochspannungsleitung)

Die bislang durch das Forstamt Langen veranlasste Mulchmahd auf einer Teilfläche des Flurstückes 1182/0, basiert auf einem früheren Versuch, diese Teilfläche in eine extensive Grünlandnutzung einzubinden.

In Folge der Mulchmahd entwickelte sich eine blütenreiche Grünbrache, (u.a. Echter Baldrian *Valeriana officinalis* und Wiesen- Bärenklau *Heracleum sphondylium*), die eine Erhöhung der Strukturvielfalt des ansonsten dominierenden, homogenen Schilfröhrichts (*Phragmites*

australis) darstellt. Zwecks Erhalt dieser Situation wird ein Beibehalten der Mulchmahd vorgeschlagen. (Periodizität 3j. Zeitpunkt der Durchführung ab Mitte September)

Das Beseitigen der Vegetation unterhalb der Hochspannungsleitung obliegt dem Leitungsbetreiber, der damit auch die Eingriffsintervalle bestimmt. Im Ergebnis entsteht dadurch ein Sukzessionskontinuum, das bis in das Stadium der Pioniergehölze hineinreicht.

Gebietsabschnitt Nord



Die Maßnahme auf Flurstück 1182/0 bezieht sich auf die Ostecke des Grundstückes. Systembedingt kann nur das gesamte Grundstück farblich angezeigt werden.

5.4.4 Entwicklung des LRT 91E0 (Erlen- Eschenwald) infolge eines flächigen

Prozessschutzes (Ist- Zustand = kein LRT (NATUREG- Maßnahmentyp 5)

NATUREG- Maßnahmencode 2.1.2

Gemarkung Sprendlingen Flur 7 Flurstück 1183/0 TF (Abt. 31)

5.4.5 Entwicklung des LRT 9110 (Hainsimsen- Buchenwald) in Folge einer schrittweisen
Entnahme des Nadelholzes im Zuge einer naturnahen Waldbewirtschaftung (Ist-Zustand = kein LRT) (NATUREG – Maßnahmentyp 5)

NATUREG- Maßnahmencode 2.2.1.3

Gemarkung Sprendlingen Flur 23 Flurstück 1/12 TF (Staatswald Abt. 568)

Flur 24 Flurstück 80/4 (Staatswald Abt 567)



5.4.6 Prozessschutz von Einzelgehölzen/Gehölzgruppen, Prozessschutz der Waldränder und diesen vorgelagerter Säume sowie Prozessschutz geschlossener Schilfröhrichtkomplexe (NATUREG - Maßnahmentyp 6)

NATUREG- Maßnahmencode 1.1.2

Unberührt hiervon bleiben periodische Rückschnittmaßnahmen zwecks Sicherung des Grünlandes und seiner Nutzung (siehe Maßname 5.4.8) bzw. periodische Rückschnittmaßnahmen im Rahmen der Leitungssicherung EVO und DB.

Im Einzelnen:

Gemarkung Sprendlingen Flur 7 Schilfröhrichtkomplex der Flurstücke 1182/0- 1188/0

1110/0- 1114/0

Gehölzgruppen- und Säume: Flurstücke 1103/0; 1116/0

1126/0; 1165/0

1157/0

Waldrand und vorgelagerte Säume: Flurstücke

1144/0 - 1159/0

und 1/14

Flur 37 Gehölzgruppen : Flurstücke 20/0- 21/0 ; 15/0

Waldrand und vorgelagerte Säume: Flurstücke 33/0-47/0

Flur 38 Gehölzgruppen: Flurstücke 7/0- 8/0 ; 10/0- 11/0

15/0; 19/0; 25/0-26/0; 35/0

37/0-39/0

Waldrand und vorgelagerte Säume :Flurstücke 23/0-31/0

Gebietsabschnitte Nord und Mitte



Gebietsabschnitte Süd und Mitte



$\underline{5.4.7\;Beseitigung\;von\;Geh\"{o}lzen\;zwecks\;F\"{o}rderung\;des\;Offenlandcharakters}\;\;(\text{NATUREG-}$

Maßnahmentyp 6)

NATUREG- Maßnahmencode 12.1.2.1

Hierdurch gewonnene Flächen sind in die Grünlandnutzung einzubeziehen.

Zu entnehmen sind:

Gemarkung Sprendlingen Flur 7:

- 2 Erlengruppen der Grabenparzelle 1165/0, je eine östlich und westlich des Herrenröther Weges.
- 2 solitäre Birken im Bereich der Flurstücke 1193/0 1196/0.

Gemarkung Sprendlingen Flur 37:

- Zusammenhängende Gehölzfläche der Flurstücke 76/0 79/0 (u.a. allochthone Gehölze / ehemalige Kleingartenanlage). Kleinere Gehölzkomplexe, wie z.B. wegnahe Schlehenhecken, können erhalten bleiben.
- Solitäre Gehölze sowie Gehölzgruppen auf den Flurstücken 67/0 74/0 bzw. 51/0 –
 54/0. Die den Hochspannungsmast ummantelnde Gehölzgruppe kann erhalten bleiben.
- Restgehölze der ehemaligen Kleingartenanlage auf den Flurstücken 43/0 44/0.

Gemarkung Sprendlingen Flur 38:

- Essigbaumkomplex (*Rhus typhina*) auf dem Flurstück 27/0 unter Einbeziehung des durchwurzelten Bodenhorizontes.
- Grabennahe Gehölzgruppe der Flurstücke 26/0 27/0, hier nur anteilig der Aufwuchs des Flurstücks 27/0 zwecks Schaffung einer arrondierten, mahdfähigen Fläche.
- 2-3 jüngere Obstbäume auf Flurstück 11/0 unter Belassung der älteren Exemplare.

Gebietsabschnitt Nord



Gebietsabschnitte Mitte und Süd



5.4.8 Periodischer Rückschnitt wiesenbegleitender Gehölz- und Staudensäume / Waldränder

(NATUREG- Maßnahmentyp 6)

NATUREG- Maßnahmencode 12.1.2.2

Es handelt sich hierbei in erster Linie um sämtliche prozessgeschützten Saumstrukturen im Kontaktbereich zum Grünland. Hinzu kommen allerdings Randzonenbereiche außerhalb dieser bereits benannten Strukturen, (Flur 37, Flurstücke 88/0 – 97/0), sofern hier die angrenzenden Grünländer im Rahmen von Extensivierungsprogrammen nach FFH-relevanten Gesichtspunkten bewirtschaftet werden.

Periodizität 5j.

Auf Grund des hohen Arbeitsaufwandes kann die Maßnahmenumsetzung jedoch auch jährlich abschnittsweise erfolgen.

Gebietsabschnitte Nord und Mitte



Gebietsabschnitte Süd und Mitte



5.4.9 Erhaltungspflege der Obstbäume NATUREG- Maßnahmentyp 6)

NATUREG- Maßnahmencode 1.10.2

Gemarkung Sprendlingen Flur 37 Flurstücke 18/0; 63/0; 80/0-82/0

58/0 - 59/0

Flur 38 Flurstücke 26/0; 11/0

Die Pflege beschränkt sich auf einen periodischen Erhaltungsschnitt der Hoch- und Halbstämme sowie das Freischneiden der Stammteller.

Die Kronenpflege kann u.U. im Rahmen des Streuobstwiesenprogrammes der Stadt Sprendlingen über die naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe des Kreises Offenbach finanziert werden, das Freistellen der Stammteller erfolgt durch die HGON des Kreises Offenbach.

Streuobstwiesen untypische Baumarten, wie Pfirsichbäume u.ä., können entnommen werden.

Gebietsabschnitte Süd und Mitte



Auf Flurstück 11/0 3 Obstbäume. (Im Detail systembedingt nicht darstellbar).

5.4.10 Offenhalten der Streuobstwiesen in Folge einer jährlichen Mulchmahd

_(NATUREG- Maßnahmentyp 6)

NATUREG- Maßnahmencode 1.9.1.2

Gemarkung Sprendlingen Flur 37 Flurstücke 18/0

Flur 38 Flurstück 26/0

Zwecks Eindämmen des vitalen Wachstums der Brombeere auf Flurstück 26/0, sollte diese Fläche, zumindest 2mal jährlich, einer Mulchmahd unterzogen werden.

Gebietsabschnitte Süd und Mitte



5.4.11 Beseitigung naturfremder Florenelemente, Relikte ehemaliger Kleingartennutzungen (NATUREG- Maßnahmentyp 6)

NATUREG- Maßnahmencode 12.3.4

Gemarkung Sprendlingen Flur 37 Flurstück 33/0 (Mahonien)

Flur 38 Flurstück 26/0 (Nelken / Lilien u.a.)



5.4.12 Verbesserung des Geländewasserhaushaltes in Folge des Einbaus von Stauvorrichtungen in die das Gebiet drainierenden Grabensysteme (NATUREG- Maßnahmentyp 6)

NATUREG- Maßnahmencode 12.1.1

Das Austiefen und Erweitern des Grabensystems im Zuge der Flurbereinigung Ende der 70er Jahre hat zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes in Richtung eines trockeneren Milieus

geführt. Damit einhergehend ist eine zumindest punktuelle Verarmung der Wiesenflora, insbes. im nördlichen Gebietsabschnitt, zu konstatieren (Goebel,GDE 2001 und mündl.2007). Zu vermuten ist ferner, dass sich negative Veränderungen des Bodenwassergehaltes unmittelbar auf das Brutvorkommen der Bekassine (*Gallinago gallinago*) ausgewirkt haben. Für die adulten Vögel steht die Verfügbarkeit von Nahrung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Stocherfähigkeit der Böden und dem Vorhandensein derselben in erreichbaren Bodentiefen. Zunehmende Austrocknung bewirkt eine Erhöhung des Stocherwiderstandes sowie zudem eine Abwanderung der nahrungsrelevanten Bodenmegafauna (hier insbes. Lumbriciden und Tipula-Larven) in tiefere Bodenschichten (ab 5 cm Bodentiefe fehlende Erreichbarkeit).

Bekannt ist, dass Bekassinen ab einem Stocherwiderstand > 6 kg das Gebiet verlassen (GREEN 1988). Untersuchungen in Niedersachsen zeigen, dass diese Widerstände selbst auf ehemaligen Hochmoorböden mit hohen organischen Anteilen, im Laufe eines Sommers schnell überschritten werden können (DÜTTMANN& EMMERLING 2001). Zwecks Verbesserung des Geländewasserhaushaltes sollen an drei Abschnitten des Grabensystems Stauvorrichtungen installiert werden. Um ein potentielles Konfliktszenario mit den landwirtschaftlichen Nutzern zu minimieren, werden diese Stauvorrichtungen nur in niederschlagsdefizitären Winterperioden aktiviert. (Ein Vorschlag wäre, die Monate November und Dezember als Reverenzmonate zur Beurteilung der Niederschlagssituation heranzuziehen und dann, je nach Ergebnis, die Stauvorrichtungen ab Anfang Januar bis Mitte April / Anfang Mai aktiv zu stellen). Höhe der Stauvorrichtungen = mind. ½ Grabentiefe.

Anzumerken ist weiterhin, dass zukünftig keine weiteren Grabensohlenvertiefungen erfolgen dürfen!

Gemarkung Sprendlingen
Flur 7
Grabenparzelle 1165/0 in Höhe der Flurst. 1114/0 und
Flur 37
Grabenparzellen 30/0 und 49/0 in Höhe des Flurst. 31/0

Gebietsabschnitt Nord



Vorgeschlagene Standorte der Stauvorrichtungen

5.4.13 Anlage temporärer Flachwassertümpel zwecks Schaffung geeigneter Laichhabitate für die lokale Amphibienfauna (NATUREG- Maßnahmentyp 6)

NATUREG- Maßnahmencode 11.4.1.2

Gemarkung Sprendlingen Flur 7 Flurstück 1/14 (Im Bereich der Hochspannungstrasse)

Flurstück 1157/0 (Ausbau einer Bodensenke)

Flur 38 Flurstück 19/0 (Ausbau einer Bodensenke) Flurstück 23/0 (Ausbau einer Bodensenke)

Die Anlage im Bereich der Hochspannungstrasse beinhaltet eine tümpelförmige Erweiterung des dort verlaufenden Entwässerungsgrabens. Durch Einbau einer Überlaufschwelle wird eine Optimierung der Wasserbespannung angestrebt.

Die Ausbaumaßnahmen auf den Flurstücken 1157/0 und 19/0 sind mit umfangreicheren, nachhaltigen Gehölzbeseitigungen verbunden.

Gebietsabschnitt Nord



Gebietsabschnitt Süd



5.4.14 Strukturverbesserung eines Stillgewässers in Folge der Entnahme und Aufastung randständiger Roterlen (*Alnus glutinosa*) insbesondere im Bereich der West- und südexponierten Gewässerufer (NATUREG- Maßnahmentyp 6)

NATUREG- Maßnahmencode 12.1.2.3

Gemarkung Sprendlingen Flur 7 Flurstück 1165/0 TF

Gebietsabschnitt Nord



5.4.15 Minimieren der Beeinträchtigungen für Wiesenbrüter verursacht durch den Betrieb einer Modellfluganlage im unmittelbaren Nahbereich des FFH- und Naturschutzgebietes (NATUREG- Maßnahmentyp 6)

NATUREG- Maßnahmencode 6.1.3

Der Betreiber der Anlage, der Flugsportverein Dreieich e.V. Sprendlingen, verfügt mit Schreiben vom 23.2.05 über eine unbefristete Erlaubnis für den Betrieb eines Flugplatzes für Flugmodelle. Daran geknüpft sind naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen, u.a. das Verbot des Überfliegens des Naturschutzgebietes in der Brutzeit vom 15.März bis 15. Juni.

Maßnahme 1: Kontrolle und Dokumentation möglicher Nichtbeachtung dieser Auflage

Der Bearbeiter des Maßnahmenplans wurde selbst Zeuge einer mehrfachen Überfliegung, auch in sehr geringen Höhen < 20~m, Anfang Juni 2007 .

Maßnahme 2 : Verlängerung des Überflugverbotes bis Ende August

Der Termin des 15. Juni wurde an den in der NSG-VO im Rahmen der Grünlandbewirtschaftung benannten Mahdzeitpunkt gleichen Datums angekoppelt. Begründet wird dies mit dem Hinweis der dann stattfindenden landwirtschaftlichen Bodennutzung und dem damit verbundenen Ende der störungsfreien Zeit. Nicht berücksichtigt wird hierbei, dass Modellflugzeuge ganz spezifische Feindund Fluchtreaktionen bewirken, da gerade Modellflugzeuge mit ihren Flugbewegungen einen enormen Greifvogeleffekt bewirken. Diesem Störeffekt muss eine deutlich andere Qualität beigemessen werden als dem Einsatz landwirtschaftlicher Geräte. Eine Verlängerung des Überflugverbotes bis zum Verlassen der Reviere (Bekassine = Ende August) ist zu fordern.

5.4.16 Periodische Mulchmahd entlang der Grabenränder bzw. Entfernen aufkommender

Gehölze(NATUREG- Maßnahmentyp 6)

NATUREG- Maßnahmencode 4.6.7

Eine Mulchmahd wird erforderlich, sofern die Grünlandnutzung nicht unmittelbar bis an die Grabenränder erfolgt. Das Belassen solcher unbewirtschafteter Randstreifen begünstigt die Ausbildung neuer, hier unerwünschter Gehölzriegel. Bereits etablierte Gehölzverjüngungen auch im Bereich der Grabensohle sind periodisch auf den Stock zu setzen.

Eine Maßnahmenumsetzung erfolgt in einer Periodizität von 3 Jahren. Sofern grabenparallele Säume bearbeitet werden mit einem Umsetzungszeitpunkt möglichst nach Mitte September (Berücksichtigung der Phänologie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, für den diese grabenparallelen Säume wertvolle Habitatstrukturen darstellen können).

5.4.17 Kontrolle und Ergänzung der Beschilderung (NATUREG- Maßnahmentyp 6)

NATUREG- Maßnahmencode 14.3

6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grund- maßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Ist- Kosten gesamt	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Landwirtschaft	16.1.	Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung	1	ja	0,31	0,00	0,00	99	2009
Sonstige	16.4.	Ausübungen sonstiger Nutzungen, hier: Gehölzflächen ohne Nutzung, Kleingartenanlagen	1	ja	0,35	0,00	0,00	99	2009
Einschürige Mahd	1.2.1.1.	Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B für die LRT 6510 (Magere Flachland- Mähwiese) und 6410 (Pfeifengraswiesen) in Folge der Fortführung einer Bewirtschaftung im Rahmen vertraglicher Extensivierungsvereinbarungen mit Mahdterm	2	ja	5,59	0,00	0,00	06	2009
Zweischürige Mahd	1.2.1.2.	Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B für den LRT 6410 (Pfeifengraswiesen) in Folge einer Einbindung der Flächen in vertragliche Extensivierungsvereinbarungen mit Mahdterminvorgabe ab 15.Juni (z.Zt. bestehen keine vertragl	2	ja	0,00	0,00	0,00	06	2009
Mahd mit Abräumen	1.9.1.1.	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B für die LRT 6510 (Magere Flachland- Mähwiesen), 6410 (Pfeifengraswiesen) und 6230 (Artenreiche Borstgrasrasen) in Folge der Fortführung einer Bewirtschaftung im Rahmen vertraglic	3	ja	6,21	0,00	0,00	06	2009
Mahd mit Terminvorgabe/ nach der Samenreife/ Blühzeitpunkt/ etc.		Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B für den LRT 6510 (Magere Flachland- Mähwiese) in Folge einer Bewirtschaftung im Rahmen bestehender vertraglicher Extensivierungsvereinbarungen mit Mahdterminvorgabe ab 1. Juni bzw. nicht vor 20.	3	ja	1,24	0,00	0,00	06	2009

		September (Ist-							
Extensivierung der Nutzung	12.2.	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B für den LRT 6510 (Magere Flachland- Mähwiese) in Folge einer Einbindung der Flächen in vertragliche Extensivierungsvereinbarungen mit Mahdterminvorgabe ab 15. Juni (Ist- Zustand ungü	3	ja	1,14	0,00	0,00	06	2009
Anpassung der Mahdtermine an die Witterung	1.2.1.8.	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B für die Population des Dunklen Wiesenknopf- Ameisenbläulings infolge der Sicherung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung und einer die Entwicklungsökologie der Art berücksichtigenden	3	ja	2,12	0,00	0,00	06	2009
Beibehaltung der bisherigen Nutzungsform/ Maßnahmen	12.6.	Extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen im Rahmen bestehender vertraglicher Vereinbarungen (HELP/ HIAP) mit Mahdterminvorgabe ab 15. Juni	6	ja	8,40	0,00	0,00	06	2009
Einstellung des Einsatzes von Mineraldünger	1.5.3.4.	Sicherung einer extensiven Bewirtschaftung von Grünlandflächen, hier: Festschreibung einer Bewirtschaftungsbeschränkung die über die Regelungen der NSG- VO hinaus die Unterlassung auch mineralischer Aufdüngungen vertraglich vereinbart.	6	ja	2,05	0,00	0,00	06	2009
Mulchen (Mahd mit Mulchgerät)	1.9.1.3.	Sicherung eines Kontinuums früher Verbrachungs- und Sukzessionsstadien in Folge einer periodischen Mulchmahd	6	ja	1,25	187,50	0,00	10-12	2010
Zulassen der natürlichen Sukzession in Teilflächen/ größere Teilbereiche ohne Bewirtschaftung	2.1.2.	Entwicklung des LRT 91E0 (Erlen- Eschenwald) infolge eines flächigen Prozesssschutzes (Ist-Zustand = kein LRT)	5	nein	0,65	0,00	0,00	99	2009
Behutsame Entnahme nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	2.2.1.3.	Entwicklung des LRT 9110 (Hainsimsen- Buchenwald) infolge einer schrittweisen Entnahme des Nadelholzes im Zuge einer naturnahen Waldbewirtschaftung (Ist- Zustand = kein LRT)	5	ja	11,76	0,00	0,00	10-12	2009
Herausnahme sensibler Bereiche aus der Bewirtschaftung/ Auszäunung	1.1.2.	Prozessschutz von Einzelgehölzen/ Gehölzgruppen, Prozessschutz der Waldränder und diesen vorgelagerter Säume sowie Prozessschutz geschlossener Schilfröhrichtkomplexe	6	ja	7,06	0,00	0,00	99	2009
Vollständige Beseitigung der Gehölze/ Rodung	12.1.2.1.	Beseitigung von Gehölzen zwecks Förderung des Offenlandcharakters	6	ja	0,93	1.860,00	0,00	10-12	2009
Beseitigung von Neuaustrieb	12.1.2.2.	Periodischer Rückschnitt wiesenbegleitender Gehölz- und Staudensäume/ Waldränder	6	ja	2.500,00	1.250,00	0,00	10-12	2009

Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen	1.10.2.	Erhaltungspflege der Obstbäume	6		ja	60,00	4.200,00	0,00	10-12	2009
Mahd ohne Abräumen	1.9.1.2.	Offenhalten der Streuobstwiesen in Folge einer jährlichen Mulchmahd	6		ja	0,00	0,00	0,00	99	2009
Entfernung standortfremder Gehölze	12.4.3.	Beseitigung naturfremder Floren, Relikte ehemaliger Kleingartennutzungen	6		ja	0,09	540,00	0,00	10-12	2010
Wiedervernässung	12.1.1.	Verbesserung des Geländewassserhaushaltes in Folge des Einbaus von Stauvorrichtungen in die das Gebiet drainierenden Grabensysteme			ja	0,00	0,00	0,00	99	2009
Anlage von temporären Gewässern	11.4.1.2.	Anlage temporärer Flachwassertümpel zwecks Schaffung geeigneter Laichhabitate	6		ja	4,00	10.000,00	0,00	07-12	2009
Verbuschung auslichten	12.1.2.3.	Verbesserung der Lebensraumstruktur für die Lebensgemeinschaft "Stillgewässer" infolge der Freistellung eines stark beschatteten Tümpels, hier: Entnahme und Aufastung randständiger Roterlen	6		ja	1,00	1.000,00	0,00	07-12	2010
Einstellung/ Einschränkung von Luftsportarten	0.1.3.	Minimieren der Beeinträchtigungen für Wiesenbrüter, verursacht durch den Betrieb einer Modellfluganlage im unmittelbaren Nahbereich des FFH- und Naturschutzgebietes	6		ja	0,00	0,00	0,00	99	2009
Informationstafeln	14.3.	Kontrolle und Ergänzung der Beschilderung	6		ja	1,00	100,00	0,00	99	2009
Extensive Mahd der Böschung	4.6.7.	Periodische Mulchmahd entlang der Grabenränder, Entfernen aufkommender Gehölze / Verhinderung neuer Gehölzriegelbildungen	6		ja	1,00	200,00	0,00	09	2010
0,00	173,00	0,00)	118,00	0,00	2.616,15	19.337,50	0,00	923,00	50.228,00

vom 02.05.2008

⁽c) Gtools.net 2001-2008

7. Literatur

- Grunddatenerfassung für das FFH- Gebiet "Herrnröther- und Bornwaldwiesen von Sprendlingen", erstellt im Oktober 2001 durch das Planungsbüro ECOPLAN Bearbeiter: Dr. Goebel, Dr. Fritz; Dipl. Geogr. Günter Gillen
- Verordnung über das NSG "Herrnröther- und Bornwaldwiesen von Sprendlingen" vom 19.Nov. 1990
- DISSERTATIONES BOTANICAE Band 237
 Die Vegetation der Wiesen, Magerrasen und Rieder im Rhein-Main-Gebiet von Wolfgang Goebel
- Natur und Landschaft, 76. Jg. (2001) Heft 6
 Grünland Versauerung als besonderes Problem des Wiesenvogelschutzes auf entwässerten Moorböden von Heinz Düttmann & Reinhard Emmerling
- Naturschutz und Landschaftsplanung 30, (1), 1998
 Wie wirken Flugzeuge auf Vögel ? von Norbert Kempf und Ommo Hüppop

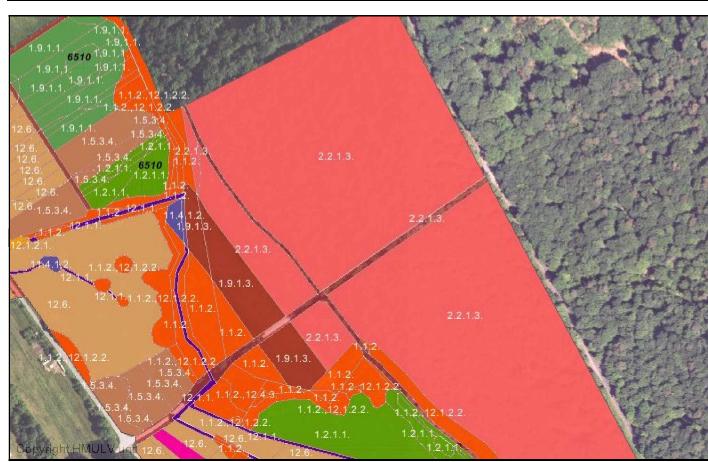
8. Anhang NATUREG- Themenkarten "Maßnahmen"

NATUREG-Karte nord- w estlicher Gebietsausschnitt I



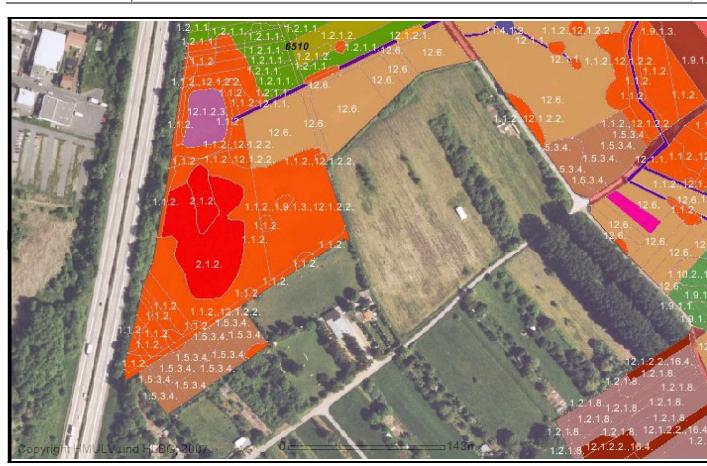
Maßstab 1:2600

NATUREG-Karte nord- östlicher Ggebietsausschnitt



Maßstab 1:2600

NATUREG-Karte nord- w estlicher Gebietsausschnitt II



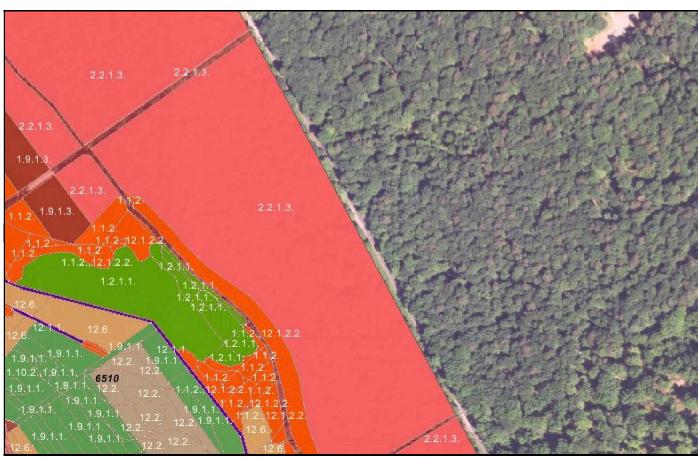
Maßstab 1:2600

NATUREG-Karte zentraler Gebietsausschnitt I



Maßstab 1:2600

NATUREG-Karte zentraler Gebietsausschnitt II



Maßstab 1:2600

NATUREG-Karte südlicher Gebietsausschnitt I



Maßstab 1:2600



Maßstab 1:2600

Maßnahmenlegende:

- Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen Beibehaltung der bisherigen Nutzungsform/ Maßnahmen
- Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen Mahd mit Abräumen
- Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen Mahd ohne Abräumen
- Herausnahme sensibler Bereiche aus der Bewirtschaftung/ Auszäunung
- Herausnahme sensibler Bereiche aus der Bewirtschaftung/ Auszäunung Einschürige Mahd Beseitigung von Neuaustrieb
- Herausnahme sensibler Bereiche aus der Bewirtschaftung/ Auszäunung Beseitigung von Neuaustrieb
- Herausnahme sensibler Bereiche aus der Bewirtschaftung/ Auszäunung Entfernung standortfremder Gehölze

Herausnahme sensibler Bereiche aus der Bewirtschaftung/ Auszäunung Beibehaltung der bisherigen Nutzungsform/ Maßnahmen
Herausnahme sensibler Bereiche aus der Bewirtschaftung/ Auszäunung Mulchen (Mahd mit Mulchgerät) Beseitigung von Neuaustrieb
Anlage von temporären Gewässern
Einschürige Mahd
Wiedervernässung
Zweischürige Mahd
Vollständige Beseitigung der Gehölze/ Rodung
Vollständige Beseitigung der Gehölze/ Rodung Beseitigung von Neuaustrieb
Beseitigung von Neuaustrieb Sonstige
Verbuschung auslichten
Mahd mit Terminvorgabe/ nach der Samenreife/ Blühzeitpunkt/ etc.
Anpassung der Mahdtermine an die Witterung
Anpassung der Mahdtermine an die Witterung Beseitigung von Neuaustrieb
Extensivierung der Nutzung
Beibehaltung der bisherigen Nutzungsform/ Maßnahmen
Einstellung des Einsatzes von Mineraldünger
Landwirtschaft
Sonstige
Mahd mit Abräumen
Mulchen (Mahd mit Mulchgerät)
Zulassen der natürlichen Sukzession in Teilflächen/ größere Teilbereiche ohne Bewirtschaftung
Behutsame Entnahme nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)